



Bundeskanzleramt

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Landrat Klaus Peter Schellhaas
Landkreis Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt



Ulrich Baur
Leiter des Referates
Arbeitsmarktpolitik; Arbeitsrecht;

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0
FAX +49 30 18 400-1854

AZ 313 – 80102 Mi 001

Berlin 12. Juli 2012

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Landrat,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Juli 2012 und die Übermittlung eines Auszuges aus der Resolution des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 25. Juni 2012, soweit Fragen des Mindestlohns, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsmarktpolitik betroffen sind.

Der Bundeskanzlerin ist eine faire Bezahlung der Arbeitnehmer in Deutschland ein sehr wichtiges Anliegen. Nach Überzeugung der Bundesregierung ist die Festsetzung der Löhne in Deutschland aber in erster Linie eine Angelegenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sei es durch individuelle Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder durch einen Tarifvertrag. In diesem Sinne schützt das Grundgesetz nicht nur die Vertragsfreiheit, sondern garantiert auch ausdrücklich die Tarifautonomie, d.h. das Recht von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, durch autonome Vereinbarungen verbindliche Arbeitsbedingungen festzusetzen. Die Tarifautonomie hat sich in Deutschland bewährt.

Handlungsgrundlagen für die Bundesregierung sind auch zu diesem Themenbereich der Koalitionsvertrag und weitergehende Verabredungen zwischen den Koalitionspartnern. Die Bundesregierung hat sich bei der Festsetzung von Mindestlöhnen dafür entschieden, die Tarifautonomie zu stärken, indem möglichst auf Tarifverträge zurückgegriffen wird. Da-

durch kann am besten festgestellt werden, welches für die unterschiedlichen Branchen und Berufe mit ihren unterschiedlichen Anforderungen und Qualifikationserfordernissen sowie entsprechenden regionalen Unterschieden der sachgerechteste Mindestlohn ist. Mittlerweile werden rund vier Millionen Arbeitnehmer von bestehenden Mindestlohnregelungen erfasst.

Daneben gibt es – auf der Ebene der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – Überlegungen, eine allgemein verbindliche Lohnuntergrenze zu etablieren. Die Bundeskanzlerin hat entsprechende Überlegungen ausdrücklich begrüßt. Ob und inwieweit es zu entsprechenden gesetzlichen Änderungen kommen wird, bleibt den Gesprächen innerhalb der Koalition vorbehalten.

Soweit in der Resolution das Bewilligungsverfahren beim sog. Bildungs- und Teilhabepaket angesprochen wird, erlaube ich mir den Hinweis auf die Umsetzungsverantwortung der kommunalen Ebene. Ich gehe deshalb davon aus, dass untergesetzlich mögliche Vereinfachungsmöglichkeiten von den Kommunen entwickelt und genutzt werden. Darüber hinaus können und sollten konkrete Vorschläge in den regelmäßigen Gedankenaustausch in den dafür etablierten Gremien unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder und der Kommunen (bzw. der Kommunalen Spitzenverbänden) eingebracht werden.

Was die Dotierung der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik im SGB II und im SGB III angeht, ist einzuräumen, dass die Haushaltsansätze angepasst wurden. Hier sind einerseits die zwingenden Konsolidierungserfordernisse des Bundes und andererseits die günstige Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Auch gelingt es den Jobcentern und Agenturen für Arbeit zunehmend, Integrationen ungefördert zu realisieren. Damit können mehr Mittel für Personen eingesetzt werden, die dem Arbeitsmarkt fern stehen. Dort erzielen sie die größte Wirkung. Aus den genannten Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

